

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Dellstedt
am Donnerstag, 6. Februar 2020, im Gaststätte "Zur Eiche" Dellstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

Herr Max Thießen Ploog als Vorsitzender
Herr Ralf Mohr
Herr Henning Vehrs
Frau Sonja Bauers
Herr Christian Krause
Herr Jürgen Vehrs
Herr Sven Thede
Herr Jörg Rusch

Entschuldigt fehlt:

Frau Bianca Ploog

Als Gäste anwesend:

Herr Egbert Böge (bgl. Mitglied)
Frau Maike Lange (bgl. Mitglied)
Herr Andreas Böhrnsen (bgl. Mitglied)
7 Einwohner*innen
Herr Jörg Schütze (Gemeindebote)

Von der Verwaltung:

Herr Christoph Mischke
Frau Laura Vollert als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um

8. Erneuerung diverser Stromleitungen für die Straßenbeleuchtung

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

- 10. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung von Kaufverträgen
- 11. Vertragsangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Aufhebungsvertrages
 - b) Abschluss eines Pachtvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen betroffen sind. Das Wort zum Antrag wurde nicht gewünscht. Den Anträgen wurde einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 26.09.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung
5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020
6. Zuschussangelegenheiten
7. Geldanlagen
8. Erneuerung diverser Stromleitungen für die Straßenbeleuchtung
9. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung von Kaufverträgen
11. Vertragsangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Aufhebungsvertrages
 - b) Abschluss eines Pachtvertrages

öffentlich

12. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Ein Einwohner trägt vor, dass bei der alten Raiffeisenbank seit schätzungsweise zwei Jahren ein Anhänger die Einsicht auf die Straße versperrt. Da dieser Anhänger augenscheinlich nicht mehr genutzt wird, soll mit dem Eigentümer über eine Versetzung gesprochen werden. Henning Vehrs nimmt sich der Sache an.
- Zudem trägt ein Einwohner vor, dass die Wurzeln von dem Baum vor seinem Grundstück, welcher sich auf öffentlichen Raum befindet, bis an seine Hauswand reichen, sodass diese beschädigt werden könnte. Um dies zu vermeiden, sollen die Wurzeln gekürzt werden. Tomas Hess schlägt vor, dass gleichzeitig ein Schutz eingebaut wird, sodass die Wurzeln die Hauswand nicht mehr erreichen können.
- Des Weiteren befinden sich in dem Bereich Zob/Waldstraße teilweise diverse Gegenstände wie z.B. Anhänger auf der Straße. Diese sollen entfernt werden. Zusätzlich ragt ein Kirschlorbeer von einem Anwohner der Waldstraße auf den öffentlichen Bereich.
- Ein Schacht in der Waldstraße ist stark abgesackt. Dieser soll wieder instand gesetzt werden.
- Um eine Lösung hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen Raums durch das Abstellen von Anhängern, etc. in der Waldstraße zu finden, schlägt ein Einwohner vor, dass man sich mit den Anliegern zusammensetzt, um die Grenzen (öffentlich/privat) nochmal aufzuzeigen.

- Eine Einwohnerin informiert sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich der Errichtung des Spielplatzes in dem Neubaugebiet.
- Ferner wird um die Absenkung eines Bordsteins im Bereich der Kreuzung Lange Reihe / Berliner Straße gebeten. Dies soll geprüft werden.
- Es wird um die Einführung eines Umwelttages gebeten. Dieser soll eventuell am 14.03.2020 durchgeführt werden. Der Vorsitzende informiert sich hinsichtlich der Bestellung eines Containers.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 26.09.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 26.09.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt Folgendes mit:

- Der Dorffilm der Gemeinde wird am 01.03.2020 in der Gaststätte „Zur Eiche“ vorgeführt. Die Vorstellungen beginnen um 14:00 Uhr und um 19:00 Uhr.
Der Eintritt ist kostenfrei.
- Die Arbeiten bei dem Neubaugebiet sind sehr zufriedenstellend fortgeschritten.
- Es wurde eine Begehung in der Gemeinde durchgeführt. In dieser wurde geschaut, wo die Gehwege eventuell erneuert werden müssten. Insgesamt handelt es sich um 1.270 Meter. Es lag ein Kostenangebot in Höhe von 16.000,00 € vor. Leider ist bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen.
Die vorstehend genannten Kosten beziehen sich auf eine Gesamtlänge von 270 Metern. Für die Gesamtmetierzahl wären mit Kosten in Höhe von ca. 100.000,00 € zu rechnen. Dies wird nicht gewünscht.
- Der Bürgermeister informiert sich bei Henning Vehrs über den Einbau der neuen Filteranlage in der Gaststätte. Dieser erklärt, dass der Filter noch nicht geliefert wurde.
- Die Wasserleitung zum Schwimmbad müssen erneuert werden. Hierfür stellt Thomas Hess drei verschiedene Varianten vor.
- Zudem sind diverse weitere Arbeiten am Schwimmbad vorzunehmen. Dabei handelt es sich unter anderem um die Erneuerung des Handlaufs. Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen werden auf 8.000,00 € geschätzt.
- Jörg Rusch trägt vor, dass ein Leitungsrohr in der Feldmark ausgetauscht werden muss.
- Zudem muss der Glockenturm bei der Kapelle gestrichen werden.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und -befreiung.

Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den 1. Hund nach § 4	400,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	600,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstückbesitzerin/der Grundstückbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuerheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Dellstedt, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Dellstedt über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020

Am 28.10.2019 wurde im Kita-Ausschuss Wrohm zwischen dem Kita-Werk und kommunalen sowie kirchlichen Vertretern der Wirtschaftsplan der Kita Wrohm für das Jahr 2020 besprochen.

Aufgrund der anstehenden Kita-Reform und der damit verbundenen Deckelung der Elternbeiträge durch das Land Schleswig-Holstein, werden die Elternbeiträge für das Jahr 2020 nicht angepasst. Es ergibt sich durch die Nicht-Anpassung der Elternbeiträge ein ungedeckter Betrag von 12.000,00 €.

Diese Kosten sind ein freiwilliger Mehraufwand und bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.

Beschluss:

Zur Beibehaltung der aktuellen Elternbeiträge auch für das Kalenderjahr 2020 ("Deckelung") beschließen die Gemeinden Dellstedt, Süderdorf und Wrohm die sich ergebende Unterdeckung (lt. Wirtschaftsplan 12.000,00 €) nach Belegung aus den Gemeindehaushalten zu finanzieren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Zuschussangelegenheiten

Der gemischte Chor „Frohsinn“ beantragt finanzielle Unterstützung. In der Vergangenheit wurde diese unregelmäßig auf Antrag gewährt. Nunmehr soll eine regelmäßige jährliche Zahlung erfolgen.

Beschluss:

Der gemischte Chor „Frohsinn“ erhält rückwirkend ab 2019 jährlich 350,00 € Zuschuss.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Beschluss:

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde erhält einen Zuschuss für die Auslagen zur Erstellung des Filmmaterials des Dorffilms in Höhe von 1.200,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Erneuerung diverser Stromleitungen für die Straßenbeleuchtung

Die Stromleitungen von diversen Straßenlaternen sind aus Sicherheitsgründen zu erneuern. Diese Maßnahme soll im Rahmen des Glasfaserausbaus durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.700,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Eingaben und Anfragen

- Im Rahmen des Jahreswechsels wurden die Ortseingangsschilder in der Gemeinde beschädigt. Es wird angefragt, ob die Gemeinde gegen Vandalismus versichert ist.
- Des Weiteren ist es angedacht, den Friedhof, insbesondere die Gänge, mit Rasen zu versehen (vgl. Friedhof in Hohn). Dies soll zu einer Arbeitserleichterung und Einsparung führen.
- Jörg Rusch informiert sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich der durchzuführenden Ausbesserungsarbeiten in diversen Straßen. Die Maßnahmen wurden bereits beim Wege- und Unterhaltungsverband angemeldet, jedoch noch immer nicht ausgeführt.
- Zudem teilt Henning Vehrs mit, dass der Rinnstein in der Straße „Süderort“ abgesackt ist. Tomas Hess wird dies ausbessern.

TOP 12. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her. Diese ist jedoch nicht mehr vorhanden.

(Ploog)
Vorsitzender

(Vollert)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)